

Deutschland – Öffentlicher Verkehr (Straße) – Personenverkehrsdienste im Linienbündel Ost
OJ S 141/2025 25/07/2025
Vorinformation zu öffentlichen Personenverkehrsdiensten
Dienstleistungen

1. Zuständige Behörde

1.1. Zuständige Behörde

Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Tübingen

E-Mail: p.wagner@kreis-tuebingen.de

Rechtsform der zuständigen Behörde: Regionale Gebietskörperschaft

Der Erwerber ist ein Auftraggeber

Tätigkeit des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung

1.1. Zuständige Behörde

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Reutlingen

E-Mail: k.blum@kreis-reutlingen.de

Rechtsform der zuständigen Behörde: Regionale Gebietskörperschaft

Der Erwerber ist ein Auftraggeber

Tätigkeit des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung

2. Verfahren

2.1. Verfahren

Titel: Personenverkehrsdienste im Linienbündel Ost

Beschreibung: Personenverkehrsdienste im Linienbündel Ost

Interne Kennung: 2025/43.25

Verfahrensart: Wettbewerbliche Vergabeverfahren (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)

2.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Art der Transportdienstleistungen: Busverkehr (innerstädtisch / regional)

Haupteinstufung (cpv): 60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

2.1.4. Allgemeine Informationen

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Wettbewerbsausschreibung (Artikel 5 (3) der Verordnung 1370/2007) -

5. Los

5.1. Los: LOT-0001

Titel: Personenverkehrsdienste im Linienbündel Ost

Beschreibung: Der Landkreis Tübingen beabsichtigt als zuständige Behörde i. S. d.

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste (VO 1370/2007) einen öffentlichen

Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste in seinem

Zuständigkeitsbereich zu erteilen. Gegenstand des beabsichtigten ÖDA sind sämtliche

gegenwärtige und künftige öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienbündel Ost. Dabei handelt es sich um die folgenden Verkehrsdienste: * Linie 121 Pliezhausen – Kirchentellinsfurt – Kusterdingen; * Linie 122 Sickenhausen – Degerschlacht – Kirchentellinsfurt; * Linie 123 Pfrondorf – Kirchentellinsfurt; * Linie 7601 (Tübingen –) Kirchentellinsfurt – Wannweil – Betzingen; * Linie 7605 Kirchentellinsfurt – Kusterdingen – IG Mark West; * Linie 7611 Tübingen – Kusterdingen – IG Mark West – Reutlingen (Abschnitt Tübingen Hbf – NMI); * Linie X11 Tübingen – IG Mark West; * N 81 Nachtbus Tübingen – Jettenburg/Kusterdingen – Reutlingen. Die beabsichtigte Vergabe betrifft das gesamte vom Linienbündel Ost abgedeckte Bedienungsgebiet. Der ÖDA bezieht sich hierbei auf Verkehrsdienste des ÖPNV im Sinne von § 8 PBefG unabhängig von der Ausgestaltung der Bedienungsform im Einzelnen (insbesondere Linienverkehr im Sinne von §§ 42, 43 PBefG und flexible Bedienformen im Sinne von § 44 PBefG). Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht in den Grenzen von § 8a Abs. 8 PBefG erteilt werden. Der ÖDA wird Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb des im ÖDA bestimmten Rahmens an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse und an den Nahverkehrsplan in seiner jeweils geltenden Fassung sowie an andere veränderte Umstände (wie z. B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- und Klimaschutzes) anzupassen ist. Die Änderungsrechte beziehen sich auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste und auf Beförderungstarife. Dadurch können sich Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots, hinsichtlich der Form der Bedienung (regulärer Linienbetrieb oder flexible Bedienungsformen) oder hinsichtlich weiterer Aspekte wie z. B. Fahrzeug- und anderer Qualitätsstandards (auch in Hinblick auf die Antriebsform) ergeben. Die vom ÖDA erfasste Verkehrsmenge kann sich dabei reduzieren oder erweitern. Die zuständige Behörde kommt mit dieser Information der Veröffentlichungspflicht nach § 8a II Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. Art. 7 II VO 1370/2007 nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge nach § 12 VI S. 1 PBefG sei auf die Ausführungen unter Abschnitt 5.1.2 verwiesen.

Interne Kennung: LOT-0001

5.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Haupteinstufung (cpv): 60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

5.1.2. Erfüllungsort

Land, Gliederung (NUTS): Tübingen, Landkreis (DE142)

Land: Deutschland

Zusätzliche Informationen: A) Hinweis für die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge gem. § 8a II S. 2 PBefG: Ein Antrag auf Erteilung einer gebündelten Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr i. S. d. § 8 IV S.2 PBefG ist für die gesamte Laufzeit gemäß Abschnitt 5.1.3 innerhalb der 3-Monats-Frist nach § 12 VI S. 1 PBefG zu stellen. Diese Frist wird durch diese Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt 5.1) ausgelöst. Betriebsaufnahmezeitpunkt der Verkehrsleistung ist der 02.08.2027. Der ÖDA wird eine Laufzeit von 108 Monaten haben. Abweichend vom vorgenannten behält sich der Aufgabenträger vor, im ÖDA für die AST-West-Verkehre eine kürzere Laufzeit vorzusehen. B) Vergabe als Gesamtleistung: Die zuständige Behörde beabsichtigt eine Vergabe der Verkehrsleistungen in Abschnitt 5.1 als „Gesamtleistung“ im Sinne des § 8a II S. 4 PBefG. C) Anforderungen an die Verkehre und eigenwirtschaftliche Genehmigungserteilung: Gemäß § 8a II S. 3 PBefG werden mit dem beabsichtigten ÖDA Anforderungen an die umfassten Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese mit dem ÖDA verbundenen

Anforderungen sind in dem ergänzenden Dokument „VAB Bündel Ost, Anlage (Stand 24.07.2025)“ einschließlich seiner Anhänge angegeben (vgl. § 8a II S. 5 PBefG). Das Dokument sowie die maßgeblichen Fahrpläne befinden sich auf der Homepage des Landkreises Tübingen, dort unter <https://www.kreis-tuebingen.de/wirtschaft+tourismus/wirtschaft/ausschreibungen/aktuelle-ausschreibungen>. Das ergänzende Dokument enthält verbindliche Anforderungen im Sinne von § 13 IIa PBefG. Diese Anforderungen sind nach Maßgabe von § 13 IIa PBefG ausschlaggebend für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge. Sie führen nach Maßgabe von § 13 IIa PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags; entsprechendes gilt für sich nur auf Teilleistungen beziehende eigenwirtschaftliche Anträge. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags neben der Dauerhaftigkeit (Abschnitt 5.1.2 bei A.) auch voraussetzt, dass die in dieser Vorabbekanntmachung angegebenen Anforderungen einschließlich der in den voranstehend benannten Dokumenten angegebenen Anforderungen als Standards nach § 12 Ia PBefG verbindlich zugesichert werden. Enthält der Genehmigungsantrag des Verkehrsunternehmens Zusagen bzgl. Überschreitungen der Anforderungen oder zur Erfüllung weiterer, in diesem Dokument nicht aufgelisteter Standards, so sind diese ebenfalls verbindlich zuzusichern. Die Zusicherungen sind mit dem Antrag auf Genehmigungserteilung in Schriftform unter Bezugnahme auf dieses Dokument bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Die zuständige Behörde will in diesem Fall in die Kontrolle dieser Auflagen eingebunden werden.

D) Voraussetzungen für die Entbindung von der Betriebspflicht für eigenwirtschaftlich genehmigte Verkehre: Gemäß § 21 IV S. 3 PBefG bleibt die Erfüllung der Betriebspflicht für Bestandteile des Genehmigungsantrages (Standards), die nach § 12 Ia PBefG verbindlich zugesichert wurden, in der Regel zumutbar. Zumutbar sind daher alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v. a. Schienenverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben. Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken hieraus für die beantragte Laufzeit abzuschätzen. Eine Entbindung von der Betriebspflicht kommt des Weiteren gemäß § 21 IV S. 2 PBefG nur für die Gesamtleistung in Betracht (keine Teilentbindung). Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der gesamten Betriebspflicht angezeigt ist, kommt diese nach Auffassung der zuständigen Behörden/Aufgabenträger nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen. Dies sind mindestens 24 Monate. Hierzu sind deshalb im ausreichenden Maße Rückstellungen zu bilden, falls trotzdem ausnahmsweise eine Entbindung von der Betriebspflicht notwendig wird.

5.1.3. Beabsichtigter Beginn und Laufzeit des Vertrags

Datum des Beginns: 02/08/2027

Laufzeit: 108 Monate

5.1.16. Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt:

Landratsamt Tübingen

8. Organisationen

8.1. ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Tübingen

Registrierungsnummer: 08416-A1978-25

Postanschrift: Wilhelm-Keil-Str. 50
Stadt: Tübingen
Postleitzahl: 72072
Land, Gliederung (NUTS): Tübingen, Landkreis (DE142)
Land: Deutschland
Kontaktperson: Herr Wagner
E-Mail: p.wagner@kreis-tuebingen.de
Telefon: 49 70712074325
Profil des Erwerbers: <https://www.kreis-tuebingen.de>
Rollen dieser Organisation:
Beschaffer
Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

8.1. ORG-0004

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Reutlingen
Registrierungsnummer: 07121/480-0
Stadt: Reutlingen
Postleitzahl: 72764
Land, Gliederung (NUTS): Reutlingen (DE141)
Land: Deutschland
Kontaktperson: Frau Blum
E-Mail: k.blum@kreis-reutlingen.de
Telefon: 49 71214803330
Profil des Erwerbers: <https://www.kreis-reutlingen.de>
Rollen dieser Organisation:
Beschaffer

8.1. ORG-0000

Offizielle Bezeichnung: Publications Office of the European Union
Registrierungsnummer: PUBL
Stadt: Luxembourg
Postleitzahl: 2417
Land, Gliederung (NUTS): Luxembourg (LU000)
Land: Luxemburg
E-Mail: ted@publications.europa.eu
Telefon: +352 29291
Internetadresse: <https://op.europa.eu>
Rollen dieser Organisation:
TED eSender

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung: 7044afb5-e76d-4508-a964-7f4862888b69 - 01
Formulartyp: Planung
Art der Bekanntmachung: Vorinformation zu öffentlichen Personenverkehrsdiensten
Unterart der Bekanntmachung: T01
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 24/07/2025 09:20:49 (UTC)
Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch
Veröffentlichungsnummer der Bekanntmachung: 488313-2025
ABl. S – Nummer der Ausgabe: 141/2025

